## S 2 RA 236/02

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Freistaat Bayern

Sozialgericht Bayerisches Landessozialgericht

Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung 1

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 2 RA 236/02 Datum 20.04.2004

2. Instanz

Aktenzeichen L 1 R 4120/04 Datum 10.05.2006

3. Instanz

Datum -

- I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts  $W\tilde{A}^{1/4}$ rzburg vom 20. April 2004 wird zur $\tilde{A}^{1/4}$ ckgewiesen.
- II. Au̸ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

## Tatbestand:

Streitig ist die Höhe des monatlichen Zahlbetrags einer Regelaltersrente unter Berù⁄₄cksichtigung von Zeiten der Kindererziehung in Belgien.

Die 1935 in Deutschland geborene Klägerin ist deutsche Staatsangehörige, hat im Februar 1961 die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen abgelegt und war vom 1. April 1961 bis 31. März 1963 â∏ unterbrochen durch eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Teilnahme am Assistentenaustausch in Frankreich vom 1. Oktober 1961 bis 30. Juni 1962 â∏ als beamtete Lehrerin tätig. Die Nachversicherung dieses Beschäftigungszeitraums erfolgte 1973 nach § 9 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG).

Im Mai 1963 verzog die KlAzgerin mit ihrem Ehemann nach Belgien. Er war dort

aufgrund einer BeschĤftigung im Sekretariat des Internationalen Bauordens in der belgischen Sozialversicherung pflichtversichert und bezieht aufgrund dieser Versicherungszeiten Leistungen aus der belgischen Rentenversicherung.

Die KlĤgerin übte in Belgien keine BeschĤftigung oder TĤtigkeit aus und brachte dort die gemeinsamen Kinder M. (geboren 1964), M. (geboren 1965) und P. (geb. 1968) zur Welt. Am 8. Juni 1970 kehrte die Familie ins Bundesgebiet zurück, wo die Klägerin am 25. Oktober 1972 eine in der deutschen Rentenversicherung versicherungspflichtige Beschäftigung aufnahm.

Auf Antrag der KlĤgerin vom 2. Mai 1991 stellte die Beklagte die Zeit vom 8. Juni 1970 bis 29. Juli 1978 als Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung fest. Für die Dauer der Kindererziehung in Belgien vom 1. März 1964 bis 7. Juni 1970 lehnte sie die Feststellung von Pflichtbeitragszeiten bzw. Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung ab, weil sich die Klägerin mit ihren Kindern im Ausland aufgehalten habe (Bescheid vom 22. August 1991).

Am 17. Juni 1999 beantragte die Klägerin die Neufeststellung der Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten "wegen der Neuregelung im Versicherungslastenausgleich". Ein Bescheid erging zunächst nicht.

Aufgrund eines Antrags vom 7. Dezember 1999 bewilligte die Beklagte der KlĤgerin ab 1. MĤrz 2000 Regelaltersrente (Bescheid vom 17. Oktober 2000 in der Fassung des Bescheides vom 10. April 2001) ohne Berücksichtigung der im Bescheid vom 22. August 1991 abgelehnten Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten.

Dagegen erhob die KlĤgerin Widerspruch (u.a.) mit der Begründung, die Zeit der Kindererziehung in Belgien sei als Kindererziehungs- bzw. Berücksichtigungszeit anzurechnen. Sie habe vor und nach ihrem Aufenthalt in Belgien eine Erwerbstätigkeit in Deutschland ausgeübt und sich im streitigen Zeitraum häufig und länger â□□ z.B. zum Erwerb des Führerscheins â□□ mit den Kindern bei ihren Eltern in Deutschland aufgehalten. Auch ihr Ehemann habe seine Beziehungen zum deutschen Arbeits- und Sozialleben in dieser Zeit nicht verloren. Er sei im Europäischen Sekretariat des Internationalen Bauordens in Belgien tätig gewesen. Sekretariat und Internationaler Bauorden seien wirtschaftlich, strukturell und organisatorisch wesentlich vom Deutschen Bauorden getragen worden.

Die Beklagte lehnte eine Rücknahme des Bescheides vom 22. August 1991 ab (Bescheid vom 19. Dezember 2000). Weder die Klägerin noch ihr Ehemann hätten unmittelbar vor der Geburt des Kindes oder während der Kindererziehung in Belgien Pflichtbeitragszeiten in der deutschen Rentenversicherung aufgrund einer in Belgien ausgeübten Beschäftigung zurückgelegt. Damit seien die Voraussetzungen des § 56 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 57 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) nicht erfüllt. Eine familiäre Bindung an die in Deutschland lebenden Eltern der Klägerin sei nicht ausschlaggebend. Dieser Bescheid werde Gegenstand des anhängigen Widerspruchsverfahrens.

Die Kl $\tilde{A}$ ¤gerin wandte dagegen ein, sie halte die rentenrechtliche Benachteiligung eines deutschen EU-B $\tilde{A}$ ½rgers, der sich w $\tilde{A}$ ¤hrend der Erziehungszeit wegen der Besch $\tilde{A}$ ¤ftigung seines Ehegatten in einem (anderen) EU-Staat aufgehalten habe, f $\tilde{A}$ ½r eine Diskriminierung.

Die Beklagte wies den Widerspruch gegen den Bescheid vom 17. Oktober 2000 zurĽck (Widerspruchsbescheid vom 11. Juli 2002). Sie wiederholte im Wesentlichen die Begrľndung des Bescheides vom 19. Oktober 2000. Ein VerstoÄ gegen Art. 7 (Diskriminierungsverbot), 48 (Freizľgigkeit der Arbeitnehmer) und 51 (System zur Sicherstellung der Ansprļche und Leistungen) EWG-Vertrag liege nicht vor. Die aufgrund Art. 51 EWG-Vertrag erlassene Verordnung 1408/71 regele lediglich die Zusammenrechnung der in verschiedenen Mitgliedsstaaten zurļckgelegten Versicherungszeiten, nicht aber die Voraussetzungen fļr deren Entstehung (Schreiben vom 14. September 2001).

Dagegen hat die KlĤgerin am 19. Oktober 2002 (Eingang bei Gericht) fristgerecht Klage zum Sozialgericht Würzburg (SG) erhobenen. Sie hat sinngemäÃ∏ weiterhin eine hA¶here monatliche Rente unter BerA¼cksichtigung der mit Bescheid vom 22. August 1991 abgelehnten Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten für den Zeitraum vom 1. März 1964 bis 7. Juni 1970 begehrt. ErgĤnzend zu ihrer Widerspruchsbegrļndung hat sie vorgetragen, sie werde gegenüber Versicherten, die ihre Kinder nach vorheriger Be-rufsaufgabe in Deutschland geboren hÄxtten, unzulÄxssig benachteiligt. HÄxtte sie ihre Kinder wÄxhrend ihrer Aufenthalte bei den Eltern in Deutschland zur Welt gebracht, würde ihr niemand die beantragten Zeiten verweigern. Es müsse ausreichen, dass sie sich bei der Geburt ihrer Kinder im Geltungsbereich des EU-Rechts aufgehalten habe. Die Rechtsansicht der Beklagten versto̸e gegen europäisches Gemeinschaftsrecht, weil sie die Freizļgigkeit der EU-Bürger beschränke. Sie hat hierzu auf ein Urteil des EuropÄxischen Gerichtshofs (EuGH) vom 7. Februar 2002, Az.: C-28/00 (Slg. 2002 I-01343) und des Bundessozialgerichts (BSG) vom 11. Februar 2003, Az.: B 10 EG 4/02 R, verwiesen.

Das SG hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 20. April 2004, zugestellt am 3. Juni 2004).

Es hat ausgefýhrt, die Klägerin habe keinen Anspruch auf Anerkennung der in Belgien zurýckgelegten Zeiten der Kindererziehung nach  $\frac{\hat{A}\$\hat{A}\$}{56}$ ,  $\frac{57}{57}$  i.V.m.  $\frac{\hat{A}\$}{249}$  SGB VI, weil die dortigen Voraussetzungen nicht erfýllt seien.

Dies verstoÄ e nicht gegen europÄxisches Gemeinschaftsrecht. Das von der KlÄxgerin angefļhrte Urteil des EuGH vom 7. Februar 2002, Az.: C-28/00, sei mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbar. Dort sei die Anerkennung einer in Belgien zurļckgelegten Kindererziehungszeit in der Ķsterreichischen Rentenversicherung gerade darauf gestļtzt worden, dass die Kinder der dortigen Versicherten in Ä sterreich geboren worden seien. Ebenso wie im Urteil vom 23. November 2000, Az.: C-135/99, auf dass der EuGH Bezug genommen habe, sei Anknļpfungspunkt fļr die Anrechnung der Kindererziehungszeiten, dass die Versicherte ausschlieÄ lich in einem Mitgliedstaat gearbeitet und dem Recht dieses

Staates unterlegen habe, als das Kind geboren wurde. Bei Zugrundelegung dieses Anknýpfungspunktes sei auf die Klägerin konsequenterweise das belgische Sozialversicherungsrecht anzuwenden, nicht das deutsche Sozialversicherungsrecht. Deshalb sei eine von der Klägerin beantragte Vorlage an den EuGH zur Einholung einer Vorabentscheidung nach Art. 234 EG-Vertrag nicht erforderlich. Aus dem Urteil des BSG vom 11. Dezember 2003, Az.: B 10 EG 4/02 R ergebe sich nichts anderes. Es sei nicht ersichtlich, inwieweit die dort entschiedene Frage zum Anspruch auf Erziehungsgeld auf das vorliegende Verfahren Auswirkungen habe.

Mit der am 1. Juli 2004 (Eingang bei Gericht) beim Bayerischen Landessozialgericht (LSG) eingelegten Berufung begehrt die KlĤgerin weiterhin hĶhere monatliche Rente unter Berļcksichtigung weiterer Kindererziehungs- und Berļcksichtigungszeiten fļr die in Belgien zurļckgelegte Zeit der Kindererziehung. Zwar seien die Voraussetzungen der ŧŧ 56, 57, 249 SGB VI ihrem Wortlaut nach nicht erfļllt, weil weder die KlĤgerin noch ihr Ehemann unmittelbar vor der Geburt PflichtbeitrĤge zur deutschen Rentenversicherung entrichtet hĤtten. Andererseits sei die BeschĤftigung des Ehemannes beim Internationalen Bauorden in Belgien nicht auf Dauer angelegt gewesen.

Die Rechtsansicht der Beklagten versto̸e jedoch gegen europäisches Gemeinschaftsrecht, das Vorrang vor dem nationalen Recht habe. Der deutsche Gesetzgeber sei davon ausgegangen, dass die Kinderziehung eine Leistung im Interesse der Gesellschaft sei und dass dem Staat eine besondere Verpflichtung obliege, Familien mit Kindern materiell zu unterstļtzen. Kinderziehungszeiten seien ein Teil des auch in anderen Rechtsgebieten verankerten Familienlastenausgleichs. Mit ihnen solle dem Umstand Rechnung getragen werden, dass in Familien mit Kleinkindern vielfach ein Ehegatte gar nicht oder spĤter nur eingeschrĤnkt in der Lage sei, eigene Rentenansprüche aufzubauen. Sie sollen auch ein entscheidender Beitrag zu einer Gleichbewertung der TÄxtigkeit in der Familie und der auÃ□erhäuslichen Erwerbstätigkeit sein. Zugleich seien Kinderziehungszeiten als entscheidender Beitrag zur Verbesserung der eigenstĤndigen sozialen Sicherung der Frau gedacht. Zu berļcksichtigen sei ferner, dass die Kinderziehung bestandssichernde Bedeutung für das System der Altersversorgung habe, denn die nachrA¼ckende Generation bringe die Mittel fA¼r die Alterssicherung der jetzt erwerbstÄxtigen Generation auf. Diese Voraussetzungen seien hier erfüllt, da die drei in Belgien zeitweise erzogenen Kinder der KlĤgerin mittlerweile Beitragszahler der deutschen Rentenversicherung sei-en. Der Normzweck des Gesetzes habe sich im Falle der KlĤgerin nur deswegen nicht realisiert, weil der deutsche Gesetzgeber entgegen dem die Freizügigkeit der EU-BÃ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rger sichernden europäischen Sozialrecht unter Verletzung des Antidiskriminierungsgebots eine Kinderziehung in Belgien nicht anerkenne. Die KIägerin beantrage daher nochmals, eine Vorabentscheidung des EuGH nach Art. 234 EG-Vertrag einzuholen.

Die Klägerin beantragt sinngemäÃ□, das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 20. April 2004 aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 17. Oktober 2000 in der Fassung der Bescheide vom 19. Dezember

2000 und 10. April 2001 sowie in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Juli 2002 zu verurteilen, ihr unter Ber $\tilde{A}^{1}$ /4cksichtigung weiterer Kindererziehungsund Ber $\tilde{A}^{1}$ /4cksichtigungszeiten f $\tilde{A}^{1}$ /4r die Zeit vom 1. M $\tilde{A}$ xrz 1964 bis 7. Juni 1970 h $\tilde{A}$ ¶here Altersrente zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurļckzuweisen.

Anknüpfungspunkt für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten sei nach der Rechtsprechung des EuGH eine hinreichende Verbindung zwischen den Erziehungszeiten und den Versicherungszeiten aufgrund einer Beschäftigung. Diese Voraussetzungen lägen bei der Klägerin, anders als in den vom EuGH entschiedenen Fällen, nicht vor.

Der Senat hat die Akten der Beklagten und des SG beigezogen. Zur ErgĤnzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der beigezogenen Akten und der Berufungsakte Bezug genommen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

## Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig (§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz â∏ SGG -), aber nicht begründet.

Die Entscheidung ergeht mit Einverst $\tilde{A}$  $\times$ ndnis der Beteiligten durch Urteil ohne m $\tilde{A}$  $\frac{1}{4}$ ndliche Verhandlung ( $\frac{\hat{A}}{\hat{S}}$  $\frac{\hat{A}}{\hat{S}}$  151 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG).

Gegenstand des Verfahrens ist der Rentenbescheid der Beklagten vom 17. Oktober 2000 in der Fassung des (weitere rentenrechtliche Zeiten ablehnenden) Bescheides vom 19. Dezember 2000 und des (die RentenhĶhe neu festsetzenden) Bescheides vom 10. April 2001 sowie in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Juli 2002, soweit die Beklagte es darin abgelehnt hat, der KlĤgerin unter Berücksichtigung weiterer Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten für die vom 1. März 1964 bis 7. Juni 1970 in Belgien zurückgelegten Zeiten der Kindererziehung der Kinder M. , M. und P. höhere monatliche Regelaltersrente zu zahlen. Das SG hat die dagegen erhobene Klage mit Urteil vom 20. April 2004 zu Recht abgewiesen. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf rentenerhöhende Berücksichtigung des streitigen Zeitraums als Kindererziehungszeit (§ 56 i.V.m. § 249 Abs. 1 SGB VI) oder Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung (§ 57 SGB VI).

Nach § 56 i.V.m. § 249 Abs. 1 SGB VI sind bei Kindern, die vor dem 1. Januar 1992 geboren wurden, Kindererziehungszeiten die Zeiten der Erziehung des Kindes in dessen erstem Lebensjahr, wenn (u.a.) die Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutsch-land erfolgt ist oder einer solchen gleichsteht (§ 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VI). Eine Erziehung ist im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt, wenn der erziehende Elternteil sich mit dem Kind dort gewöhnlich aufgehalten hat. Einer

Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland steht gleich, wenn der erziehende Elternteil sich mit seinem Kind im Ausland gewĶhnlich aufgehalten hat und wĤhrend der Erziehung oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes wegen einer dort ausgeĹ⁄₄bten BeschĤftigung oder selbstĤndigen TĤtigkeit Pflichtbeitragszeiten hat. Dies gilt bei einem gemeinsamen Aufenthalt von Ehegatten im Ausland auch, wenn der Ehegatte des erziehenden Elternteils solche Pflichtbeitragszeiten hat oder nur deshalb nicht hat, weil er zu den in § 5 Abs. 1 und 4 genannten Personen gehĶrte oder von der Versicherungspflicht befreit war (§ 56 Abs. 3 SGB VI).

Ber $\tilde{A}^{1}$ /4cksichtigungszeit ist die Zeit der Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr, soweit die Voraussetzungen f $\tilde{A}^{1}$ /4r die Anrechnung einer Kindererziehungszeit auch in dieser Zeit vorliegen ( $\frac{\hat{A}\S 57 S. 1 SGB VI}{A}$ ).

Diese Voraussetzungen liegen â∏∏ was zwischen den Beteiligten nicht streitig ist â ☐ bei der Klà ¤gerin nicht vor. Die Eheleute und die Kinder M., M. und P. hatten im streitigen Zeitraum ihren gewĶhnlichen Aufenthalt in Belgien. Weder die KlĤgerin selbst noch ihr Ehemann haben unmittelbar vor der Geburt des jeweiligen Kindes PflichtbeitrĤge zur deutschen Rentenversicherung aufgrund einer in Belgien ausgeübten Beschäfti-gung entrichtet. Die Klägerin selbst hat in Belgien keine BeschÄxftigung oder TÄxtigkeit ausgeļbt und war vor der Geburt ihrer Kinder in Deutschland zuletzt bis zum 30. Juni 1962 als beamtete Lehrerin tÃxtig. Die Berufsaufgabe erfolgte somit zehn Monate vor der ̸bersiedlung nach Belgien und 19 Monate vor der Geburt des ersten Kindes. Ihr Ehemann war in Belgien sozialversicherungspflichtig beschĤftigt, doch bestand Versicherungspflicht nicht in der deutschen Rentenversicherung, sondern ausschlie̸lich in der belgischen Sozialversicherung. Er erhĤlt aus diesen Versicherungszeiten auch Leistungen des belgischen SozialversicherungstrĤgers. Die Aufrechterhaltung familiĤrer oder sonstiger sozialer Kontakte zum Bundesgebiet ist nicht geeignet, die Voraussetzung einer in der deutschen Rentenversicherung sozialversicherungspflichtigen BeschÄxftigung zu ersetzen. Deshalb kann dahinstehen, ob und in welchem Umfang die Eheleute im streitigen Zeitraum solche Kontakte zum Bundesgebiet hatten. Aufgrund der unzweifelhaft bestehenden Versicherungspflicht des Ehemanns in Belgien bedarf es auch keiner Prüfung, ob und in welchem Umfang sein belgischer Arbeitgeber Beziehungen zum Deutschen Bauorden unterhalten hat. Dass der Ehemann der KlĤgerin im Sinne einer Entsendung (§ 4 des Vierten Buches Sozialge-setzbuch â□□ SGB IV -) in Belgien beschÃxftigt gewesen wÃxre â□□ worauf die KlĤgerin mit dem Hinweis auf eine nicht auf Dauer angelegte BeschĤftigung in Belgien anspielen dýrfte -, ist von ihr nicht substantiiert vorgetragen worden und auch sonst nicht ersichtlich.

Dass bei der Klägerin für die Dauer der Kindererziehung in Belgien keine Kindererziehungs- bzw. Berücksichtigungszeiten in der deutschen Rentenversicherung zu berücksichtigen sind, verstöÃ☐t nicht gegen europäisches Gemeinschaftsrecht. Aus den Urteilen des EuGH vom 23. November 2000, Az.: C-135/99, und 7. Februar 2002, Az.: C-28/00, ergibt sich â☐ entgegen der Ansicht der Klägerin â☐ nicht, dass bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates die Erziehung eines Kindes in einem anderen Mitgliedstaat stets

einer Erziehung des Kindes im erstgenannten Mitgliedstaat gleichzusetzen ist.

In der Sache <u>C-135/99</u> (U. E.) hat der EuGH auf eine Vorlage des Bundessozialgerichts vom 24. Februar 1999, Az.: B <u>5/4 RA 82/97</u> R, festgestellt, Kindererziehungszeiten, die eine zur Zeit der Geburt des Kindes als GrenzgĤnger in einem Mitgliedstaat beschĤftigte und in einem anderen Mitgliedstaat wohnhafte Person in letzterem zurĽckgelegt habe, seien fļr die GewĤhrung der Altersrente wie im BeschĤftigungsstaat zurĽckgelegte Zeiten anzurechnen.

In diesem Fall hatte die Klägerin des Ausgangsverfahrens ihren Wohnsitz in Mai 1981 von Deutschland nach Frankreich verlegt, wo sie mit ihrem Ehemann zusammenwohnte und im August 1984 einen Sohn zur Welt brachte. Bis März 1985 war sie noch in Deutschland â\pi als Grenzgängerin â\pi versicherungspflichtig beschäftigt. Aufgrund dieser Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung unterlag die Klägerin auch für die Zeit nach Aufgabe der Beschäftigung gemäÃ\pi Art. 13 Abs. 2 Buchstabe a und b der Verordnung 1408/71 ungeachtet ihres Wohnsitzes in Frankreich weiterhin dem deutschen Sozialversicherungsrecht, so dass die in Frankreich zurückgelegte Kindererziehungszeit der deutschen Rentenversicherung zuzuordnen war.

In der Sache C-28/00 (L. K.) hat der EuGH auf eine Vorlage aus Ã□sterreich festgestellt, es sei mit europäischem Recht unvereinbar, wenn ein Mitgliedstaat bei der Altersversicherung die Anerkennung von Kindererziehungszeiten, die in einem anderen Mitgliedstaat zurýckgelegt worden seien, von der zweifachen Voraussetzung abhängig mache, dass diese Zeiten nach dem Inkrafttreten der Verordnung 1408/71 zurýckgelegt wurden und der Antragsteller fÃ⅓r die betreffenden Kinder Anspruch auf eine Geldleistung aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft oder entsprechende Leistungen nach dem Recht dieses Staates habe oder gehabt habe, während dieselbe Zeit, wäre sie im Inland zurÃ⅓ckgelegt worden, ohne zeitliche Begrenzung oder sonstige Voraussetzung berÃ⅓cksichtigt werde.

In diesem Fall hatte die KlĤgerin des Ausgangsverfahrens bis August 1964 in ihrem Heimatland ̸sterreich gearbeitet und dort 1966, 1967 und 1969 Kinder zur Welt gebracht. Im April 1970 verlegte die Familie ihren Wohnsitz nach Belgien, wo die Klägerin nicht erwerbstätig war. Sie kehrte später nach Ã∏sterreich zurück und war ab September 1975 erneut in der Ķsterreichischen Sozialversicherung pflichtversichert. Sie unterlag damit zum Zeitpunkt der Geburt ihrer Kinder dem Sozialversicherungsrecht ihres Heimatlandes Ã\(\)sterreich. Diese Zust\(\tilde{A}\)\(\tilde{m}\) ndigkeit blieb nach Ansicht des EuGH gemäÃ∏ Art. 13 Abs. 2 der Verordnung 1408/71 auch für die Dauer des Aufenthalts in Belgien erhalten. Dem ist insoweit zuzustimmen, als Art. 13 Abs. 2 der Verordnung 1408/71 erst durch die Verordnung 2195/91 vom 25. Juni 1991 um einen Buchstaben f erweitert wurde, wonach eine Person, die nicht mehr den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegt, die bisher aufgrund der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit anwendbar waren, nunmehr den Rechtsvorschriften des Wohnstaates unterliegt, wenn nicht gemäÃ□ Art. 13 bis 17 der Verordnung 1408/71 die Rechtsvorschriften eines bestimmten Mitgliedstaats auf sie anwendbar sind. Diese Ausschlussklausel war im dort streitigen Zeitraum noch

nicht in Kraft, so dass der EuGH es zu Recht abgelehnt hat, sie auf den ihm vorliegenden Fall anzuwenden.

Eine andere Frage ist, ob der EuGH Art. 13 Abs. 2 der Verordnung 1408/71 zu Recht bereits fýr die Zeit ab April 1970 â d.h. eine Zeit vor dessen Inkrafttreten â dangewandt hat. Dies kann im vorliegenden Fall aber dahinstehen, da die in diesem Berufungsverfahren streitigen Erziehungszeiten ausschlieà lich vor Inkrafttreten der Verordnung 1408/71 zurýckgelegt worden sind und somit die zustÃxndigkeitsbegrÃ⅓ndende Regelung des Art. 13 der Verordnung 1408/71 im Falle der KlÃxgerin keine Anwendung finden kann. Die Verordnung knÃ⅓pft zwar tatbestandlich an bereits abgeschlossene Sachverhalte an, ihr kommt aber auch nach Ansicht des EuGH (vgl. Urteil vom 7. Februar 2002, Az.: C-28/00 Rdnr. 20 m.w.N.) keine rechtsgestaltende zeitliche RÃ⅓ckwirkung zu (vgl. Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 1408/71, wonach diese Verordnung keinen Anspruch fÃ⅓r einen Zeitraum vor dem 1. Oktober 1972 â li ihrem Inkrafttreten â li oder vor ihrer Anwendung im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaates oder in einem Teil davon begrÃ⅓ndet).

Die KlĤgerin unterlag im streitigen Zeitraum nicht dem deutschen Sozialversicherungsrecht. GemäÃ∏ dem Eingliederungsprinzip des Abkommens vom 7. Dezember 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit (DBSVA) fanden auf die Klägerin wĤhrend ihres gewĶhnlichen Aufenthalts in Belgien die Bestimmungen des dortigen Sozialversicherungsrechts Anwendung. Insoweit bedarf es keiner Erörterung, ob die Klägerin in ihrer Tätigkeit als beamtete Lehrerin als Arbeitnehmerin im Sinne der Verordnung 1408/71 anzusehen ist und trotz ihrer Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne dieser Verordnung der deutschen Sozialversicherung unterlegen hat. Für die Dauer ihres gewA¶hnlichen Aufenthalts in Belgien war nach dem DBSVA eine weitere Zuständigkeit des deutschen Rentenversicherungsträgers für diesen Zeitraum nicht mehr gegeben. Eine Fortgeltung der ZustAxndigkeit, wie sie Art. 13 Abs. 2 der Verordnung 1408/71 ab 1. Oktober 1972 fýr derartige FÃxIIe geregelt hat, sah das DBSVA  $\hat{a} \square \square$  wie in derartigen Sozialversicherungsabkommen  $\tilde{A}^{1/4}$ blich  $\hat{a} \square \square$  nicht vor. Damit unterlag die Klägerin zum Zeitpunkt der Geburt ihrer Kinder ausschlieÃ∏lich belgischem Sozialversicherungsrecht und kA¶nnte AnsprA¼che aus den in Belgien zurļckgelegten Zeiten der Kindererziehung nur nach dem dortigen Recht beanspruchen.

Dass die Klägerin damit gegenüber Versicherten benachteiligt wird, die vor der Geburt eines Kindes Versicherungszeiten in der deutschen Rentenversicherung erworben, unmittelbar vor der Geburt des Kindes aber keine Pflichtbeitragszeit mehr zurückgelegt haben und â□□ bis zum Inkrafttreten des Art. 13 Buchstabe f der Verordnung 1408/71 â□□ unter der Geltung des Art. 13 der Verordnung 1408/71 in einen anderen Mitgliedstaat der EU verzogen sind, ist nicht zu bestreiten. Dies stellt aber keine unzulässige Diskriminierung dar, da die Ungleichbehandlung auf den unterschiedlichen Zuständigkeitsprinzipien der Sozialversicherungsabkommen einerseits und der Verordnung 1408/71 andererseits beruht. Im Ã□brigen ergibt sich seit Einfþgen des Buchstaben f in Art. 13 der Verordnung 1408/71 fþr die

Klägerin auch europarechtlich kein anderes Ergebnis mehr. Zwar hat der EuGH in der Rechtssache C-28/00 (Rdnr. 31 ff.) unter Bezugnahme auf die Rechtssache C-135/99 ausgefýhrt, im dortigen Fall würde auch Art. 13 Buchstabe f der Verordnung 1408/71 einer Gleichstellung der im anderen Mitgliedstaat zurþckgelegten Kindererziehungszeiten mit inländischen Kinderziehungszeiten nicht entgegenstehen. Diese Aussage beruht aber darauf, dass die Klägerinnen in beiden Ausgangsverfahren zum Zeitpunkt der Geburt ihrer Kinder tatsächlich noch dem inländischen Sozialversicherungsrecht (als Grenzgänger bzw. aufgrund der Geburt des Kindes im Inland) unterlagen. Dies war bei der Klägerin dieses Berufungsverfahrens gerade nicht der Fall.

Aufgrund der Tatsache, dass anders als in den vom EuGH entschiedenen FĤllen keine hinreichende Verbindung zwischen den in Deutschland vor der Geburt der Kinder zurļckgelegten Versicherungszeiten und den Zeiten der Kindererziehung in Belgien be-steht, hĤlt der Senat ein Ersuchen an den EuGH um Vorabentscheidung nach Art. 234 EG-Vertrag nicht für erforderlich.

VerstöÃ∏t <u>§ 56 Abs. 3 SGB VI</u> im vorliegenden Fall nicht gegen Gemeinschaftsrecht, hat es die Beklagte zu Recht abgelehnt, den streitigen Zeitraum bei der Berechnung der Altersrente der Klägerin rentenerhöhend zu berù⁄₄cksichtigen.

Die Kostenentscheidung (<u>ŧ193 SGG</u>) beruht auf der ErwĤgung, dass die KlĤgerin mit ihrem Klagebegehren auch im Berufungsverfahren erfolglos geblieben ist.

 $Gr\tilde{A}^{1/4}$ nde, die Revision zuzulassen ( $\hat{A}$ § 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG), liegen nicht vor.

Erstellt am: 24.05.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024